Landkreis Görlitz

Kreistagsvorlage Nr.
BV/011/2019

Geschäftsbereich
Landrat

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Abstimmungsergebnis
Kreistag des Landkreises Görlitz	04.09.2019	

TOP **Wahl Vertreter und deren Stellvertreter in die Verbandsversammlung Regionaler Abfallverband Oberlausitz-Niederschlesien**

Bernd Lange
Landrat

Beschlussvorschlag

Der Kreistag des Landkreises Görlitz wählt als Vertreter in die Verbandsversammlung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien:

Landrat Bernd Lange	geborenes Mitglied
Vertreter	**Stellvertreter**
……	……
……	……
……	……

Beratungsergebnis

☐ Einstimmig	☐ Mit Stimmen-Mehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	Laut Beschluß-Vorschlag	Abweichender Beschluß
					☐	☐

Finanzielle Auswirkungen: keine

Begründung

Mitglieder des Abfallverbandes sind die Landkreise Bautzen und Görlitz. Das Verbandsgebiet umfasst die Territorien der Verbandsmitglieder. Der Abfallverband hat die Aufgabe, Abfallentsorgungsanlagen einschließlich der Anlagen zum Umschlagen von Abfällen zu errichten und zu betreiben. Er nimmt für seine Verbandsmitglieder die Aufgabe der Entsorgung der Abfälle wahr, die den Verbandsmitgliedern aus privaten Haushalten zur Entsorgung als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger gem. § 17 KrWG überlassen worden sind sowie die Entsorgung der Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen, soweit sie dem Abfallverband überlassen werden.

Die gesetzlichen Vorschriften für die Wahl der Vertreter in die Verbandsversammlung ergeben sich aus §§ 52 Abs. 3 SächsKomZG i. V. mit § 5 Abs. 2 der Satzung des Zweckverbandes veröffentlicht im SächsABl. vom 22. März 2018.

Auszug
aus der Verbandssatzung des Regionalen Abfallverbandes Oberlausitz-Niederschlesien § 5:

§ 5
Zusammensetzung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, dem stellvertretenden Verbandsvorsitzenden und den Vertretern der Verbandsmitglieder.

(2) Ein Landkreis wird in der Verbandsversammlung durch den Landrat vertreten, § 52 Abs. 3 S. 2 SächsKomZG bleibt unberührt. Jedes Verbandsmitglied entsendet drei weitere Vertreter, die aus der Mitte jedes Kreistages zu wählen sind. Für jeden weiteren Vertreter ist jeweils ein Stellvertreter zu wählen, der diesen im Falle seiner Verhinderung vertritt. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung werden die Vertreter nach Satz 1 von ihrem Stellvertreter nach §§ 50, 51 und 55 Abs. 1 SächsLKrO vertreten.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat eine Stimme. Die Stimme des Verbandsmitgliedes wird einheitlich durch dessen Vertreter nach Absatz 2 Satz 1 abgegeben.

(4) Bedienstete des Abfallverbandes können nicht Mitglied der Verbandsversammlung sein.

(5) Für die Vertreter der Verbandsmitglieder, die kraft ihres kommunalen Wahlamtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Vertreter mit dem Ende ihrer Amtszeit. Die anderen Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter werden für die Dauer der Wahlzeit der Beschlussorgane bestimmt. Die Bestellung nach Satz 2 ist zu widerrufen, wenn ein Vertreter, der dem Beschlussorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Beschlussorgan ausscheidet. Die Vertreter der Verbandsmitglieder und ihre Stellvertreter üben das Amt bis zum Amtsantritt der neuen Vertreter der Verbandsmitglieder aus.

(6) Die Verbandsversammlung erlässt eine Geschäftsordnung, für die Verbandsversammlung, in der der Geschäftsgang sowie die Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder geregelt sind.

Gemäß § 52 Abs. 3 Satz 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 4 SächsKomZG ist im Wege der Verhältniswahl zu wählen, wenn keine Einigung erzielt wird. Mehrheitswahl findet Anwendung, wenn höchstens ein Wahlvorschlag eingereicht wird.